

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 298.

Sonnabend, den 25. October.

1845.

### Bekanntmachung.

Da zu der Ergänzung der Herren Stadtverordneten und deren Ersahmänner, wegen des den 2. Januar 1846 auscheidenden Dritttheils derselben, eine Wahl zu veranstalten ist, so wird die hiezu angefertigte, gedruckte Wahlliste von heute an 14 Tage lang auf dem Saale und in dem Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen und in der ersten Etage des vormaligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, im übrigen auch den stimmberechtigten Bürgern zugestellt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind spätestens bis mit dem 1. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes der Stadt Leipzig zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung der Wahlmänner sind die Tage des

**10ten, 11ten und 12ten November d. J.**

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgesetzt worden und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage des Waagegebäudes, bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl, einzufinden und ihre Stimmzettel **persönlich** abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 20. October d. J., welche an den gedachten beiden Orten einzusehen ist und von welcher überdies jedem stimmberechtigten Bürger ein Abdruck zugestellt werden wird, das Nähere.

Leipzig, den 24. October 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

### Zur Aufklärung über vielbesprochene Verhältnisse.

(Eingekendet.)

Man hört im Publicum so manche unrichtige Meinungen über die Verhältnisse der hiesigen Behörden zu einander, daß die Redaction dieses Blattes es wohl gestatten wird, einiges Aufklärende darüber zu veröffentlichen.

Die Handhabung der Sicherheitspolizei hat das hiesige Polizeiamt in Leipzig allein. Das Polizeiamt ist eine von dem Stadtrathe unabhängige Behörde. Zur Handhabung der Sicherheitspolizei gehört es auch, Vorkehrungen gegen möglichen Auf- lauf oder Excesse jeder Art zu treffen und, wenn sie entstanden sind, deren Unterdrückung zu bewirken. Erachtet der Director des Polizeiamts es für rathsam, zur Erhaltung oder Herstellung der Ruhe oder Sicherheit, Unterstützung der Communalgarde zu verlangen, so steht ihm dieß frei und er hat sich dann entweder an den Commandanten der Communalgarde zu wenden, damit dieser die erforderliche Mannschaft stelle, oder, wenn eine Abtheilung der Communalgarde im Wachdienste ist, sofort an den Wachcommandanten die Requisition zu richten. Außer in Fällen, wo Ordnungswidrigkeiten vor den Augen der aufgestellten Schildwachen oder der aufgestellten Abtheilungen der Communalgarde geschehen, ist daher die Communalgarde nicht berechtigt, eigenmächtig und ohne daß sie vorher von der Polizeibehörde zum Beistand aufgefordert worden ist, einzuschreiten.

In §. 2 des Regulativs für Errichtung der Communalgarde heißt es:

Zweck und Bestimmung der Communalgarde: Der Zweck der Communalgarde, die Erhaltung der gesetzmäßigen Ordnung und Sicherheit im Vaterlande, muß jedes Mitglied dieses Vereins vorzugsweise verpflichten, den Vorschriften der Landesgesetze und der allgemeinen Sittlichkeit stets genaue Folge zu leisten.

Durch Anordnung des Königl. Hohen Ministerium des Innern aber ist zur Unterdrückung von Auflauf, Tumult und Aufruhr,

wenn dieser in Leipzig sich zeigen sollte, dem Kreisdirector oder in dessen Abwesenheit dem ihn vertretenden Regierungsrathe die Ermächtigung gegeben, selbst die ihm erforderlich scheinenden polizeilichen Anordnungen, wohin auch die Requisition von Communalgarde und Militair gehört, unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung der städtischen Polizeibehörde, zu treffen. Die Ermächtigung des Ministerium, eine solche Anordnung haben treffen zu können, ist mehrfach in Zweifel gezogen; die Ständeversammlung wird dieß bei gegenwärtigem Landtage erwägen, für jetzt aber besteht diese Anordnung.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich:

- 1) daß der Stadtrath gar keine Berechtigung hat, sicherheitspolizeiliche Anordnungen zu treffen.
- 2) daß das Polizeiamt bei Ereignissen, wie sie Leipzig am 12. August gesehen hat, von den Anordnungen der Kreisdirection abhängig ist.

In welchem Verhältnisse aber steht das Commando der Communalgarde zum Militair? Darüber giebt die Dienstvorschrift für die Communalgarde vom 29. November 1830 in §. 12 folgende Auskunft:

Der Communalgarde-Commandant befehligt die gesammten Compagnien seines Orts, und ertheilt seine Befehle an die Hauptleute, entweder unmittelbar, oder durch seine Adjutanten, die jeder Commandant aus der Mitte der Communalgarde sich zu wählen befugt ist, und andere dazu beordnete Mitglieder der Communalgarde.

In Orten, wo Garnisonen von der Armee sich befinden, steht die zum Sicherheitsdienste aufgestellte Mannschaft der Communalgarde unter dem Garnison-Commandanten, welcher ihr seine Befehle durch das Mittel des Communalgarde-Commandanten zu geben hat.

Paraden, Revuen und Ausrücken in Compagnien kann der Garnison-Commandant nicht anordnen, aber er muß davon dienstmäßig unterrichtet werden, und kann seine Zustimmung ohne dringende Gründe nicht verweigern. Der Communal-